

Merkblatt zum Jugendschutz

(Auszugsweise Informationen zum Jugendschutzgesetz in der aktuell gültigen Version vom 01.09.2007)

Aktuelle Mitteilungen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) können regelmäßig den öffentlichen Medien aber auch den Bekanntmachungen z.B. durch die Industrie- und Handelskammern entnommen werden.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

Personen, bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen. Erziehungsbeauftragte Personen in Begleitung Minderjähriger haben ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Gemäß § 3 JuSchG sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die für Ihre Betriebseinrichtung(en) geltenden Vorschriften, z.B. zum Alkohol- /Tabakverkauf oder zu Anwesenheitsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche, durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Der Aushang einer veralteten Version des JuSchG ist nicht ausreichend, die Aushänge müssen zu jeder Zeit den aktuellen Gesetzesvorschriften entsprechen und sind selbstverantwortlich von den Gewerbetreibenden zu beschaffen. Werden die für die Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht, so kann der Verstoß gegen die Aushangspflicht mit einem Bußgeld geahndet werden. *(Informationen zur Aushangbeschaffung)**

§ 4 Anwesenheitsbeschränkungen für den Aufenthalt in Gaststätten und Nachtbars

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Jugendlichen über 16 Jahren ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr gestattet. Der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist Kindern und Jugendlichen gänzlich untersagt.

§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Disco, darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen längstens bis 24.00 Uhr anwesend sein.

§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen mit Gewinnmöglichkeiten

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ist nicht gestattet.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf.

§ 9 Abgabe / Verzehr brantweinhaltiger Getränke und Lebensmittel sowie Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein oder Bier

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Brantwein, brantweinhaltige Getränke oder Lebensmittel nicht an Kinder und Jugendliche verkauft bzw. von diesen konsumiert werden. Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Die geltenden Bestimmungen sind deutlich sichtbar auszuhängen (s. § 3 JuSchG). Die Abgabe von Alkohol in Automaten in der Öffentlichkeit ist nur entsprechend der weiterführenden Vorschriften erlaubt.

§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Tabakwaren dürfen in Automaten in der Öffentlichkeit nur entsprechend der weiterführenden Vorschriften angeboten werden.

Besondere Bestimmungen regeln den Bereich der **Medien** (LAN- Parties, Einsatz von Filmen, Videoclips, Computersoftware, Spiele an elektrischen Bildschirmspielgeräten). Näheres hierzu finden Sie im Jugendschutzgesetz ab § 11. Im Folgenden auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen:

§ 11 Kinobesuche

Kinobesuche von Kindern und Jugendlichen sind nur entsprechend der Freigabekennzeichnung des Films und Vorspanns „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ erlaubt. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“ dürfen ab 6 Jahren in Begleitung der Eltern angesehen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen ausschließlich in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person ins Kino.

§ 12 Abgabe von Filmen oder Spielen

Die Abgabe von Filmen oder Spielen darf nur entsprechend der Freigabekennzeichnung „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ erfolgen.

§ 13 Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist nur entsprechend der Freigabekennzeichen „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ erlaubt.

Etwasige Ausnahmeregelungen bleiben von den genannten Ausführungen unberührt und können dem vollständigen Gesetzestext entnommen werden.

Im Rahmen von Jugendschutzkontrollen wird die Einhaltung der Vorschriften verstärkt durch die Ordnungsbehörden überprüft. Verstöße gegen das JuSchG können mit einem Bußgeld in einer Höhe bis zu 50.000 € geahndet werden!

Damit dieser Fall gar nicht erst eintritt, beachten Sie die Vorschriften und wirken Sie aktiv am Kinder- und Jugendschutz mit!

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihre Mitarbeiter weiter.

Hinweis:

Wird auf einer Veranstaltung oder in einem Betrieb gegen das JuSchG verstoßen, ist der Veranstalter / Gewerbetreibende auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Thekenpersonal) und nicht durch ihn selbst begangen wurde. Hiervon wird der Veranstalter / Gewerbetreibende nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG ergriffen hat. Dann ist lediglich die beauftragte Person zu belangen.

Informationen zum Jugendschutz

* **Aushangmaterial** erhalten Sie unter folgendem Link im Internet: www.paderborn.de/microsite/jugendamt. Unter dem Stichwort „Jugendschutz“ werden diverse Aushänge und Infotafeln für Gewerbetreibende sowie Veranstalter als kostenlose Downloadversion zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

Stadt Paderborn, - Jugendamt - , Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn

Herr de Luca

☎ 0 52 51 / 88- 19 40

✉ jugendschutz@paderborn.de